

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. März 2019  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Geschäftsnummer: 2018.JGK.2049  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung. Rahmenkredit 2020-2023

---

#### Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                                                     |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1  | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                                        | <b>2</b>  |
| 2  | <b>Rechtsgrundlagen .....</b>                                                                       | <b>3</b>  |
| 3  | <b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens .....</b>                                                   | <b>3</b>  |
| 4  | <b>Ausgangslage .....</b>                                                                           | <b>4</b>  |
| 5  | <b>Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung .....</b>                            | <b>5</b>  |
| 6  | <b>Übersicht über die eingesetzten Mittel.....</b>                                                  | <b>10</b> |
| 7  | <b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen<br/>wichtigen Planungen.....</b> | <b>12</b> |
| 8  | <b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum .....</b>                         | <b>13</b> |
| 9  | <b>Auswirkungen auf die Gemeinden .....</b>                                                         | <b>13</b> |
| 10 | <b>Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....</b>                                    | <b>13</b> |
| 11 | <b>Auswirkungen einer Ablehnung .....</b>                                                           | <b>14</b> |
| 12 | <b>Antrag.....</b>                                                                                  | <b>14</b> |



## 1 Zusammenfassung

Staatsbeiträge des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte, raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme dar. Beitragsempfängerinnen der betreffenden Staatsbeiträge sind Gemeinden sowie Planungsregionen und Regionalkonferenzen. Der beantragte Rahmenkredit dient dazu, in den Jahren 2020 bis 2023 die dafür benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es wird ein Rahmenkredit von 7,6 Millionen Franken für die Jahre 2020 bis 2023 beantragt. Der beantragte Rahmenkredit ist damit unter Berücksichtigung der vom Grossen Rat im November 2017 im Rahmen des Entlastungspakets (EP '18 beschlossenen Sparmassnahmen (Massnahme Nr. 45.14.1) gleich hoch wie der für die Jahre 2016-2019 bewilligte Rahmenkredit. Im Vergleich zu den früheren Rahmenkrediten werden für die kommenden vier Jahre deutlich weniger Mittel beantragt. Überblick:

| Periode   | Rahmenkredit  | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2004-2007 | CHF 13,2 Mio. |                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 2008-2011 | CHF 10,0 Mio. |                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 2012-2015 | CHF 9,4 Mio.  | Der ursprüngliche Rahmenkredit wurde im Rahmen des Entlastungspakets zur Beseitigung einer strukturellen Neuverschuldung auf CHF 7,0 Mio. gekürzt (- CHF 0,6 Mio./Jahr)                                                                               |
| 2016-2019 | CHF 9,0 Mio.  | Der ursprüngliche Rahmenkredit wurde im Rahmen des EP '18 auf CHF 7,6 Mio. gekürzt (je minus CHF 0,7 Mio. in den Jahren 2018 und 2019). Der Grosse Rat bewilligte in der Junisession 2018 für die Jahre 2018-2019 einen Zusatzkredit von CHF 2,0 Mio. |
| 2020-2023 | CHF 7,6 Mio.  | Beantragter Rahmenkredit unter Berücksichtigung der mit dem EP '18 beschlossenen Sparmassnahmen (je minus CHF 0.7 Mio. in den Jahren 2020 und 2021)                                                                                                   |

Die Raumentwicklung mit ihren zahlreichen Schnittstellen zu weiteren Bereichen steht im Kanton Bern weiterhin vor grossen und teilweise neuen Herausforderungen. Als Folge der jüngsten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (RPG-Revision, Teilrevision BauG 2016, Umsetzung Kulturland-Initiative etc.), der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) und weiteren kantonalen Sachplanungen sowie der Umsetzung verschiedener politischer Aufträge (Planungserklärungen und parlamentarischen Vorstössen des Grossen Rates) stellen sich veränderte, teilweise neue und zunehmend komplexere Aufgaben in der Raumplanung. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im Interesse des Kantons. Mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an die kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften leistet der Kanton einen wichtigen Beitrag, damit die anstehenden Arbeiten fristgerecht und in der gebotenen Qualität erfüllt werden können. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit 2020 bis 2023 werden die dazu nötigen Mittel für vier Jahre bereitgestellt.

## **2 Rechtsgrundlagen**

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 33
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Artikel 155
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 139 f.
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Artikel 57
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111), Artikel 43
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.0), Artikel 149, Artikel 152 Absatz 4

## **3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens**

### **3.1 Staatsbeiträge im Interesse der Raumplanung**

Mit dem beantragten Rahmenkredit werden die Mittel für Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bereitgestellt. Entsprechende Staatsbeiträge werden einerseits an die Geschäftsstellen der Planungsregionen und der Regionalkonferenzen ausgerichtet, andererseits werden mit Staatsbeiträgen regionale und überkommunale (koordinierte) Planungen sowie von weiteren Projekten der Raumplanung von kantonalem Interesse unterstützt. Mit ihren Planungen und Projekten setzen die kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften wichtige gesetzliche und politische Vorgaben um und leisten so einen unverzichtbaren Beitrag zur gesamtkantonalen Entwicklung. Eine zeitgemässe und qualitätsvolle Raumplanung liegt im besonderen kantonalen Interesse, was eine angemessene finanzielle Unterstützung der zuständigen Organisationen und ihrer Planungen rechtfertigt.

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 wird die Raumentwicklung als ein Schwerpunkt positioniert. Im Ziel Nr. 1 bekräftigt der Regierungsrat seine Haltung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu fördern.

Der Kanton regelt im kantonalen Richtplan, den kantonalen Sachplänen, Konzepten und Beschlüssen die zur Verwirklichung der kantonalen Interessen in der Raumordnung und Raumentwicklung nötigen Grundsätze, wobei er unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den nachgeordneten Planungsebenen den ihnen zustehenden Handlungsspielraum belässt. Im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern kommt dabei namentlich der regionalen Ebene eine tragende Funktion zu. Wo für die Verwirklichung von kantonalen Interessen die planerische Umsetzung auf regionaler oder überkommunaler Ebene nötig und zielführend ist, unterstützt der Kanton die entsprechenden Arbeiten gezielt mit angemessenen Staatsbeiträgen nach Massgabe der spezialgesetzlichen Staatsbeitragsbestimmungen (Art. 139 f. BauG, Art. 57 KE nG, Art. 1 ff. PFV).

### **3.2 Rahmenkredit**

Der Rahmenkredit findet seine Grundlagen in Artikel 53 FLG. Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit zur Erfüllung eines Programms. Im Beschluss über den Rahmenkredit wird festgelegt, welche Behörde oder Stelle über die Verwendung der Mittel be-

stimmt und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständig ist. Mit einem Rahmenkredit werden demnach für eine befristete Zeitspanne Mittel zur Finanzierung einer im Sinn eines Programms zu erfüllenden staatlichen Aufgabe zur Verfügung gestellt. Abgelöst wird der Rahmenkredit durch Ausführungsbeschlüsse der zuständigen Behörde oder Stelle.

Grundsätzlich wird als zuständige kantonale Stelle für die Verwendung und die allfällige Verlängerung des vorliegenden Rahmenkredits wie in den früheren Perioden das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der JGK bestimmt. Das AGR ist für die Prüfung der Subventionsgesuche, den Erlass der entsprechenden Beitragsverfügung (Ausführungsbeschlüsse), für die Auszahlung und das Controlling über die gewährten Staatsbeiträge zuständig. Da aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits auch Staatsbeiträge an die Erarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) gewährt werden, die praxismässig zur Hälfte von der BVE übernommen werden, wird in diesem Umfang die Befugnis zur Mittelverwendung dem Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) und dem Tiefbauamt (TBA) als zuständige Ämter innerhalb der BVE erteilt. Die beiden Ämter werden im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung des Rahmenkredits vom AGR beigezogen.

## **4 Ausgangslage**

### **4.1 Politische Aufträge**

Auf politischer Ebene wurden in den letzten Jahren mit parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen verschiedene Aufträge im Bereich Raumplanung formuliert. Zu erwähnen sind namentlich die im November 2015 als Postulat überwiesene Motion 103/2015 «Neuer Wettbewerb Wohnen SEin», die im März 2017 überwiesene Motion M 166/2016 «Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern» sowie die vom Grossen Rat im November 2017 im Zusammenhang mit dem Controlling zum Vollzug des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (Controlling ADT) beschlossenen Planungserklärungen.

### **4.2 Neue gesetzliche Grundlagen und Richtplan 2030**

Die Umsetzung der per 1.5.2014 revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (RPG-Revision 1. Etappe) fordert nicht nur den Kanton, sondern stellt insbesondere auch die regionalen und kommunalen Planungsträgerschaften vor grosse Herausforderungen.

Auf kantonomer Ebene sind mit der 2015 erfolgten umfassenden Überarbeitung des Kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) und der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Revision der bernischen Baugesetzgebung (Änderungen BauG, BewD und BauV) die nötigen Anpassungen im Hinblick auf die Umsetzung der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt und gleichzeitig neue Aufträge zur Weiterentwicklung von bestehenden kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsgrundlagen formuliert worden.

Noch nicht abschätzbar sind die Auswirkungen der auf Bundesebene anstehenden zweiten Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) und der ebenfalls laufenden Überarbeitung des eidgenössischen Sachplans Fruchtfolgeflächen (Sachplan FFF). Angesichts der heute bekannten Stossrichtung dieser Gesetzes- und Sachplananpassungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass daraus neue Aufträge an die Raumplanung resultieren werden.

## **5 Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung**

### **5.1 Grundlagen**

Gestützt auf die Artikel 139 und 140 BauG können (ohne Rechtsanspruch) mit Staatsbeiträgen von 30 bis 100 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt werden:

- a) Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und deren Planungen;
- b) Projekte (Grundlagen, Planungen oder Massnahmen) der Raumplanung von Gemeinden, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, sofern sie von besonderem kantonalem Interesse sind;
- c) Organisationen für ihre Beratungs-, Instruktions- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet des Bau-, Planungs- und Umweltrechts und für Leistungen für Wander- und Radwanderwege;
- d) kommunale Planungen, die mehrere Gemeinden koordiniert erarbeiten und in denen die Anliegen und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufeinander und grenzüberschreitend abgestimmt werden.

Die anwendbaren Beitragssätze, die Bezeichnung der beitragsberechtigten Organisationen, die Kriterien für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten, das Verfahren und die Aufsicht hat der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 140 Absatz 1 BauG, in der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) geregelt. Demnach können den Geschäftsstellen der Planungsregionen für Leistungen in den Bereichen Beratung, Information, Koordination und Moderation jährliche Staatsbeiträge von CHF 5'000 bis höchstens CHF 20'000 ausgerichtet werden (Art. 6 PFV). Gemäss Artikel 155 Absatz 3 GG gewährt der Kanton angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen. Die Einzelheiten zur Bemessung der Verwaltungskostenbeiträge werden in Artikel 6a PFV geregelt.

Regionale Planungen können nach Massgabe des kantonalen Interesses mit Staatsbeiträgen von höchstens 75 Prozent unterstützt werden. An die aus kantonaler Sicht besonders wichtigen regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) im Sinn von Artikel 98a BauG werden Staatsbeiträge von 75 Prozent gewährt. Koordinierte Planungen von mehreren Gemeinden sowie weitere Projekte der Raumplanung von besonderem kantonalem Interesse können in der Regel mit bis zu 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützt werden.

Nach Artikel 57 KEnG und Artikel 8a PFV leistet der Kanton an die Kosten der obligatorischen kommunalen Energierichtpläne Abgeltungen von 50 Prozent. An die Ausarbeitung von freiwilligen Energierichtplänen können Abgeltungen von bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

### **5.2 Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB)**

Mit der revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung sind am 1. Mai 2014 neue Vorgaben zur Ausscheidung von Arbeitszonen in Kraft getreten (Art. 30a Abs. 2 RPV<sup>1</sup> sowie Technischen Richtlinien Bauzonen). Gemäss den neuen Bundesvorgaben bedingt die Neueinzonung von Arbeitszonen zwingend eine sog. Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB), in der der entsprechende Einzonungsbedarf begründet wird. Ziel ist es, die Ausscheidung und Nutzung von Arbeitszonen aus einer regionalen Gesamtsicht zu steuern und zu optimieren.

---

<sup>1</sup> Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), 700.1

In Umsetzung der entsprechenden Planungserklärung des Grossen Rats vom November 2014<sup>2</sup> wurde 2016 in enger Zusammenarbeit mit den Planungsregionen und Regionalkonferenzen die Ersterhebung durchgeführt und die AZB eingeführt,

Die AZB bildet die raumplanerische Grundlage, damit die für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons notwendigen Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Die erhobenen Daten müssen für die Beurteilung des Bedarfs aktuell gehalten und wenn nötig ergänzt werden, damit die AZB ihre Wirkung entfalten kann. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe, für die den Planungsregionen und Regionalkonferenzen vom Kanton entsprechende Aufträge erteilt werden müssen.

### 5.3 Energierichtplanungen

Gemäss Artikel 10 KEnG bezeichnet der Regierungsrat im kantonalen Richtplan diejenigen (grösseren) Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie erlassen müssen. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt. Benachbarte Gemeinden haben ihre kommunalen Richtpläne Energie aufeinander abzustimmen, wobei die nötige gemeindeübergreifende Abstimmung durch Erlass eines regionalen Energierichtplans erfolgen kann (Art. 11 KEnG). Angesichts der entsprechenden politischen Forderungen und der Notwendigkeit, erneuerbare Energien zu fördern, gewinnen kommunale und regionale Energieplanungen zunehmend an Bedeutung.

Soweit der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie gesetzlich vorgeschrieben (obligatorisch) ist, leistet der Kanton an die Erarbeitung eine Abgeltung von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 57 Abs. 1 KEnG). Bei freiwilligen Richtplänen Energie besteht demgegenüber Ermessen in Bezug auf die Gewährung von Staatsbeiträgen. Demnach *können* an solche Planungen Beiträge von *höchstens* 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden (Art. 57 Abs. 2 KEnG). Erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene gemeindeübergreifende Abstimmung auf regionaler Ebene durch den Erlass eines regionalen Energierichtplans, leistet der Kanton – in analoger Anwendung der für die Gemeinden geltenden Vorgaben – finanzielle Abgeltungen. Zuständig für die Gewährung von Staatsbeiträgen an kommunale und regionale Energierichtpläne ist das AGR, dem auch die Vorprüfung und Genehmigung der entsprechenden Planungen obliegt (Art. 12 Abs. 2 KEnG).

Der Regierungsrat hat im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt C\_08) insgesamt 34 grössere Gemeinden bezeichnet, die zum Erlass eines Energierichtplans verpflichtet sind und die demzufolge Abgeltungen in Form von Staatsbeiträgen von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten erhalten. Bis Ende 2017 verfügten 23 dieser grösseren Gemeinden über einen genehmigten Richtplan Energie. Acht dieser Gemeinden sind noch an der Erarbeitung eines Richtplans Energie, während die Arbeiten in drei Gemeinden noch ausstehend sind. Im Massnahmenblatt C\_08 sind weitere 26 Gemeinden aufgelistet, die den Handlungsbedarf abklären sollen. Auch für freiwillige Richtpläne Energie können wie erwähnt Beiträge von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden (Art. 57 KEnG).

### 5.4 Regionale Windenergierichtplanungen

Im Massnahmenblatt C\_21 des kantonalen Richtplans verpflichtet der Regierungsrat diejenigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, in deren Gebiet kantonale Windenergierichtplanungen zu erlassen sind.

<sup>2</sup> Planungserklärung des Grossen Rats vom 19. November 2014 zur Grundsatzfrage 2 im Raumplanungsbericht '14, Tagblatt des Grossen Rates 2014, S. 993 ff.

prüfräume liegen, einen regionalen Richtplan Windenergie zu erarbeiten. Aktuell verfügen die Planungsregionen im Berner Jura (Association Jura-Bienne, Centre Jura), die Planungsregion Ob- und Nid aargau sowie die Regionalkonferenzen Emmental und Bern-Mittelland über rechtskräftige Windenergie-Richtpläne. In den Planungsregionen Seeland-Biel/Bienne, dem Entwicklungsraum Thun, der Planungsregion Obersimmental-Saaneerland, der Planungsregion Kandersteg und in der Regionalkonferenz Oberland-Ost fehlen die entsprechenden Planungen noch. Der Kanton unterstützt die Erarbeitung der regionalen Richtpläne Windenergie mit Staatsbeiträgen von maximal 50 Prozent der Kosten (Art. 7 Abs. 1 PFV).

## **5.5 Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)**

Gemäss Artikel 98a BauG erfolgt die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung in den sog. Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK), die von den Planungsregionen resp. Regionalkonferenzen nach den inhaltlichen Vorgaben des Regierungsrats als regionale (Teil-)Richtplanungen erlassen und alle vier Jahre aktualisiert werden. Eine wichtige Funktion haben die RGSK an der Schnittstelle zwischen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, weil sie das sog. Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung (AP V+S) des Bundes beinhalten. Die kantonale Synthese der RGSK bildet eine wesentliche Grundlage für die kantonalen Infrastruktur- und Verkehrsplanungen respektive die entsprechenden Investitionsbeschlüsse.

Nach der erstmaligen Erarbeitung der RGSK (1. Generation) im Jahr 2012 wurden 2016 die überarbeiteten RGSK der 2. Generation genehmigt und die AP V+S (3. Generation) dem Bund eingereicht. Zahlreiche Projekte aus den RGSK 2. Generation und aus den AP V+S müssen nun umgesetzt und weiterentwickelt werden. Seit 2018 läuft die Aktualisierung der RGSK nach den Vorgaben des Regierungsrats und des Bundes. Im Rahmen der RGSK 2021 werden insbesondere auch die Richtplan-Vorgaben zum Teil «Siedlung» und die im revidierten RPG verlangte überkommunale bzw. regionale Abstimmung der Siedlungsentwicklung umgesetzt, womit das Instrument RGSK zusätzlich an Bedeutung gewinnt.<sup>3</sup>

Neben der Umsetzung von Massnahmen aus den bereits genehmigten RGSK und AP V+S steht ab 2021 die nächste Aktualisierung an mit der Erarbeitung der RGSK 2025 und den AP V+S 5. Generation. Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen werden ab 2021 die entsprechenden Vorarbeiten starten.

Die Bau-, Verkehrs und Energiedirektion (BVE) gewährt im Umfang der Hälfte der Gesamtkosten Staatsbeiträge an die Erarbeitung der RGSK bzw. der darin enthaltenen Verkehrsmassnahmen. Die entsprechenden Mittel sind Teil des vorliegenden Rahmenkredits. Die daraus gewährten Staatsbeiträge werden direkt durch das AÖV und das TBA ausgerichtet. Den beiden Ämtern wird deshalb in diesem Umfang neben dem AGR die Befugnis für die Mittelverwendung erteilt.

Ohne die gesetzlich vorgesehene finanzielle Unterstützung durch den Kanton im Umfang von 75 Prozent könnten die entsprechenden Arbeiten nicht zeitgerecht und in der gebotenen Qualität geleistet werden. Wenn es nicht gelingt, die AP V+S nach den Anforderungen des Bun-

---

<sup>3</sup> Im Bereich Siedlungsentwicklung wurden in den RGSK der 2. Generation folgende Koordinationsaufträge umgesetzt:

- Festlegung und planerische Weiterentwicklung von regionalen Wohn- und Arbeitsschwerpunkten, Umstrukturierungs- sowie Verdichtungsgebieten;
- Koordination der Verkehrsintensiven Vorhaben (ViV) unter Berücksichtigung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP);
- Bezeichnung und planerische Weiterentwicklung von regionalen Vorranggebieten Wohnen und Arbeiten.

des weiter zu entwickeln, sind die Beiträge des Bundes an wichtige Infrastrukturvorhaben gefährdet oder es muss eine Beitragsreduktion befürchtet werden.

## **5.6 Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT)**

Gemäss den im kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) im Sinn des Subsidiaritätsprinzips festgelegten Grundsätzen koordinieren die Planungsregionen und Regionalkonferenzen im Rahmen ihrer regionalen ADT-Richtpläne den Abbau von Kies, Sand und Fels, den Umgang mit (Boden-)Aushub, die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und Inertstoffen sowie die damit verbundenen Materialtransporte. Den Planungsregionen und Regionalkonferenzen kommt im Bereich ADT somit eine zentrale Funktion zu. Sie erlassen gestützt auf die entsprechenden Bedarfs- und Standortabklärungen die regionalen ADT-Richtpläne als behördenverbindliche Planungsgrundlagen für neue oder für Erweiterungen von bestehenden Abbau- und Deponievorhaben, welche auf Stufe Gemeinden grundeigentümerverschliessend umgesetzt werden.

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton (Sachplanung), Regionen (regionale ADT-Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung) im Bereich ADT hat sich grundsätzlich bewährt und wird beibehalten, allerdings soll der Kanton bei einem eigentlichen Notstand – möglichst im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde und der zuständigen Planungsregion bzw. Regionalkonferenz – vermehrt tätig werden und die erforderlichen planerischen Grundlagen erlassen, wie dies der Grosse Rat mit der entsprechenden Planungserklärung im November 2014 verlangt hat. Für die kommunalen (grundeigentümerverschliessenden) Nutzungsplanungen im Bereich ADT bilden die regionalen ADT-Richtpläne aber weiterhin die wesentliche Grundlage, was die finanzielle Unterstützung durch den Kanton im Umfang von bis zu 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten rechtfertigt. Die vor 2012 (Erlass des geltenden kantonalen Sachplans ADT) erlassenen regionalen ADT-Richtplanungen sind zudem gemäss den heute geltenden Vorgaben zu überarbeiten.

Für den Kanton sind die Planungsregionen und Regionalkonferenzen zudem bei der Erarbeitung von Grundlagen im Bereich ADT sowie bei der Datenauswertung und Interpretation wichtige Partner. Insbesondere im Bereich Deponien (Aushub- und Inertstoffdeponie) besteht ein grosser Bedarf nach aussagekräftigen Datengrundlagen für Prognosen zu Auffüllvolumina, damit künftige Deponieengpässe vermieden werden können. Diese Grundlagen und Prognosen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen werden durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen aufbereitet und müssen periodisch aktualisiert werden, was vom Kanton mit Staatsbeiträgen unterstützt wird.

## **5.7 Landschaftsprojekte gemäss Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

In der nächsten Programmperiode 2020-2024 des NFA soll die Landschaftspolitik in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt werden. Zu diesem Zweck werden die bisherigen Förderbereiche «Landschaft», «Moorlandschaften», «Pärke von nationaler Bedeutung und Weltnaturerbe» neu in einer Programmvereinbarung (PV) «Landschaft» zusammengefasst und materiell ergänzt. Gemäss Handbuch PV im Umweltbereich unterstützt der Bund (Bundesamt für Umwelt, BAFU) Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften, die formelle Unterschutzstellung von Moorlandschaften (Programmziel [PZ] 2) sowie Aufwertungsmassnahmen im Bereich «Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen» (PZ 3). Da die Gewährung von Bundesmitteln gemäss NFA an die Mitfinanzierung durch den betreffenden Kanton gebunden ist, sind die erforderlichen Kantonsmit-

tel bereit zu stellen (exklusive des Bereichs «Pärke von nationaler Bedeutung und das Welt-naturerbe»<sup>45</sup>).

## **5.8 Planungen zur Umsetzung von Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP)**

Seit 1989 ist das ESP Programm ein Teil der Wirtschaftsstrategie des Kantons Bern und damit ein wesentlicher Eckpfeiler der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Bern. Das ESP-Programm beinhaltet neben den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) auch die strategischen Arbeitszonen (SAZ). Im kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt C\_04, sind 38 ESP-Standorte bezeichnet, davon werden 21 aktiv bewirtschaftet. Das kantonale ESP-Programm hat sich bewährt, wie das ESP-Controlling 2012-2016 gezeigt hat. Mit dem ESP-Programm werden gute Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Entwicklung geschaffen. Dies zeigt sich an einer überproportionalen Zunahme der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung in den ESP im Vergleich zum gesamten Kanton. Um die Verfügbarkeit der ESP-Areale sicher zu stellen, sind raumplanerische Massnahmen erforderlich. Die entsprechenden planerischen Arbeiten der Standortgemeinden zur Weiterentwicklung der ESP und SAZ liegen im besonderen kantonalen Interesse und werden deshalb mit Staatsbeiträgen unterstützt.

## **5.9 Neues Programm ESP Wohnen**

Mit der Annahme der Motion 166-2016 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, ein neues Programm ESP Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung im Bereich Wohnen zu lancieren und Grundlagen und Planungen von Gemeinden im Bereich Wohnungsbau von kantonalem Interesse mit Staatsbeiträgen und koordinativen Massnahmen zu unterstützen, wobei die erforderlichen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung beantragt werden sollen.

Wie der Regierungsrat in Beantwortung der Motion festgehalten hat, verdienen die inhaltlichen Anliegen des Vorstosses aus raumplanerischer Sicht Unterstützung. Dass zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung im Bereich Wohnen Grundlagen und Planungen von Gemeinden für den Wohnungsbau von kantonalem Interesse und koordinativen Massnahmen mit Staatsbeiträgen unterstützt werden sollen, deckt sich mit den Zielsetzungen der kantonalen Raumplanungspolitik gemäss kantonalem Richtplan, Massnahmen A\_07 und A\_08. Der Regierungsrat hat deshalb angekündigt, dass die notwendigen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen über den Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung 2020-2023 bereitgestellt werden sollen.

Das Motionsanliegen soll mit einem zweistufigen Programm umgesetzt werden. Mit der Programmstufe 1 will der Kanton die nötigen Grundlagen bereitstellen und eine Hilfestellung anbieten, damit in den Gemeinden Wohnprojekte im Hinblick auf die Innenentwicklung – trotz oftmals schwierigen Rahmenbedingungen – mit Hilfe relevanter und hilfreicher Ausgangsinformationen und Grundlagen zielführend und effizient entwickelt und realisiert werden können. Mit der Programmstufe 2 werden mit Beratungsleistungen und Staatsbeiträgen an qualitätssi-

---

<sup>4</sup> Die Mittel für Staatsbeiträge an Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe Schweizer Alpen-Jungfrau Aletsch (SAJA) werden mit dem entsprechenden separaten Rahmenkredit beantragt (Art. 20 Gesetz vom 1.2.2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe, PWG; BSG 426.51)

chernde Verfahren kommunale Wohnungsbauvorhaben an besonders geeigneten Lagen unterstützt. Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmenkredit. Die Höhe der Staatsbeiträge im Einzelfall (Beitragssatz) richtet sich nach den im Programm ESP Wohnen definierten Kriterien und Rahmenbedingungen. Die Prüfung erfolgt dabei anhand der in Programmstufe 1 erarbeiteten Grundlagen.

Mit dem Programm ESP Wohnen werden einerseits die bauliche Entwicklung im Bereich Wohnen und damit Vorhaben von kantonalem und regionalem Interesse (Massnahme A\_08<sup>6</sup>, RGSK) gefördert. Andererseits kann gleichzeitig das Anliegen aus dem Postulat 103-2015 («Neuer Wettbewerb Wohnen SEin») aufgenommen werden.

## **5.10 Zwischenfazit**

Die in den kommenden Jahren anstehenden Aufgaben in der Raumplanung sind zahlreich, komplex und anspruchsvoll. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit 2020 – 2023 werden die erforderlichen Mittel für die Gewährung von angemessenen Staatsbeiträgen zur Verfügung gestellt, damit diese Aufgaben fristgerecht und in der gebotenen Qualität erfüllt werden können.

Trotz zunehmend komplexen und tendenziell mehr Aufgaben wird im Interesse der laufenden Haushaltsanierung und der vom Grossen Rat im Rahmen des EP '18 beschlossenen Sparmassnahmen im Bereich Raumordnung (Massnahme Nr. 45.14.1) mit dem vorliegenden Rahmenkredit kein Mehrbedarf gegenüber der Periode 2016 – 2018 geltend gemacht. Das AGR ist als zuständige Stelle für die Gewährung von Staatsbeiträgen im Bereich Raumplanung bestrebt, mit einer zurückhaltenden Beitragspraxis und der konsequenten Priorisierung der unterstützten Vorhaben den Mittelbedarf auf dem bisherigen Stand zu halten, was durch den Wegfall der Staatsbeiträge zur Mitfinanzierung der Einführung des ÖREBK (wofür im Sinn einer einmaligen und befristeten Anschubfinanzierung mit dem Rahmenkredit 2016-2019 inkl. Zusatzkredit erhebliche Mittel bereitgestellt werden mussten) begünstigt wird.

Mit dem beantragten Rahmenkredit von CHF 7,6 Mio. wird der vom Grossen Rat im Rahmen des EP '18 beschlossene Sparauftrag bei der Produktgruppe Raumordnung (Massnahme Nr. 45.14.1), wonach ab 2018 bis 2021 jährlich CHF 700'000.– einzusparen sind, umgesetzt.

## **6 Übersicht über die eingesetzten Mittel**

### **6.1 Rückblick**

Mit dem Rahmenkredit 2016 – 2019 bewilligte der Grosse Rat im September 2015 insgesamt CHF 9 Mio. (oder CHF 2,25 Mio. pro Jahr) für Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung.

Im November 2017 beschloss der Grosse Rat im Rahmen des EP '18 mit der Massnahme Nr. 45.14.1 Kürzungen bei der Produktgruppe Raumordnung ab 2018 (bis 2021) von jährlich CHF 0,7 Mio. Die in Jahren 2018 und 2019 zur Verfügung stehenden Mittel reduzierten sich damit auf CHF 1,55 Mio. pro Jahr. Diesen Kürzungen stand indessen ein zuvor nicht absehbarer markanter Anstieg der Gesuche um Staatsbeiträge an Massnahmen im Interesse der Raumplanung, insbesondere für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK), gegenüber. Ende 2017 zeigte sich, dass infolge der vorge-

<sup>6</sup> Kantonaler Richtplan, Massnahme A\_08: Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomer Bedeutung fördern

nommenen Kürzungen in den Jahren 2018 und 2019 – trotz restriktiver Beitragsgewährung und strikter Priorisierung – zu wenig Mittel für Staatsbeiträge im Bereich Raumplanung vorhanden sein würden, so dass aus kantonaler Sicht wichtige bzw. unverzichtbare Planungen und Projekte von den kommunalen oder regionalen Trägerschaften gar nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der gebotenen Qualität hätten umgesetzt werden können. Deshalb unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat in Juni 2018 den Antrag für einen Zusatzkredit zum laufenden Rahmenkredit 2016 – 2019, insbesondere (aber nicht nur), damit die bundesrechtlich vorgeschriebene Einführung des ÖREBK fristgerecht erfolgen kann. Am 13. Juni 2018 genehmigte der Grosse Rat den beantragten Zusatzkredit von CHF 2 Mio. (2015.RRGR.614).

Zum Vergleich werden nachfolgend die in den vorausgegangenen vier Jahren (2015 – 2018) für Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung zugesicherten Staatsbeiträge aufgeführt:

| Zugesicherte Staatsbeiträge |                  |                  |                  |                  | Σ                |
|-----------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
|                             | 2015             | 2016             | 2017             | 2018             | Summe            |
| <b>Gemeinden</b>            | 129'485          | 1'140'992        | 1'424'688        | 618'660          | 3'270'318        |
| <b>Regionen</b>             | 1'050'481        | 1'047'091        | 1'210'441        | 783'405          | 4'043'173        |
| <b>Total</b>                | <b>1'179'966</b> | <b>2'188'083</b> | <b>2'635'129</b> | <b>1'402'065</b> | <b>7'313'491</b> |

## 6.2 Prioritätenordnung

Die rechtlich korrekte und sachgerechte Zuteilung der für Staatsbeiträge an Massnahmen der Raumplanung zur Verfügung stehenden (begrenzten) Mittel bedingt angesichts der tendenziell steigenden Anzahl und Höhe der Gesuche eine restriktive Beitragspraxis, die sich nach folgender Prioritätenordnung richtet:

### *Priorität I:*

Soweit aufgrund gesetzlicher Subventionsbestimmungen oder erfolgter verbindlicher Zusicherungen rechtlich kein Spielraum besteht, ob und in welcher Höhe (mit welchem Beitragssatz) Staatsbeiträge gewährt werden, sind die entsprechenden Beitragsgesuche prioritär zu behandeln. In erster Priorität behandelt werden: die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen (Art. 6 PFV) und die Verwaltungskostenbeiträge an die Regionalkonferenzen (Art. 155 Abs. 3 GG sowie Art. 6a PFV), die obligatorischen kommunalen Energierichtplanungen (Art. 57 Abs. 1 KEnG und Art. 8a PFV) sowie die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK (Art. 7 Abs. 2 PFV).

### *Priorität II:*

Gesuche für Planungen und Projekten von Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen von besonderem kantonalem Interesse im Sinn von Art. 139 Abs. 1 Bst. b BauG und Art. 8 PFV werden gegenüber den übrigen Massnahmen, an denen kein *besonderes* kantonales Interesse besteht, bevorzugt behandelt. Im Gegensatz zu den prioritär behandelten Gesuchen (1. Priorität) besteht bei dieser Kategorie (2. Priorität) jedoch rechtlich Ermessens-

spielraum, ob und in welcher Höhe (Beitragssatz) ein Staatsbeitrag gewährt wird, wobei von Gesetzes wegen ein Mindestsatz von 30 Prozent (Art. 140 Abs. 1 BauG) gilt. Die Beitragshöhe wird im Einzelfall nach dem Ausmass des kantonalen Interesses festgelegt. Das Vorliegen eines besonderen kantonalen Interesses ergibt sich namentlich aus dem kantonalen Richtplan, den weiteren kantonalen Richt- und Sachplänen sowie Konzepten, den Legislaturzielen des Regierungsrats und weiteren raumplanungsrelevanten Beschlüssen des Grossen Rats und des Regierungsrats (Art. 8 Abs. 2 PFV). Soweit gesetzlich Ermessensspielraum besteht, wird dieser bei der Festlegung Staatsbeiträge respektive der Beitragssätze genutzt. Projekte von besonderem kantonalem Interesse sind insbesondere die regionalen Richtpläne ADT, freiwillige kommunale Richtpläne Energie (Art. 57 Abs. 2 und Art. 8a PFV), regionale Planungen zur Umsetzung der im kantonalen Richtplan bezeichneten Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) sowie weitere regionale Planungen, an denen aus kantonomer Sicht ein besonderes Interesse besteht. Soweit angesichts ihres Gegenstands bzw. Inhalts an koordinierten Planungen mehrerer Gemeinden (Art. 139 Abs. 1 Bst. d BauG und Art. 7a PFV) ein besonderes kantonales Interesse besteht, fallen solche Planungen ebenfalls in die Priorität II.

#### *Priorität III:*

Alle übrigen Gesuche von Gemeinden, regionalen Organisationen und Privaten für Staatsbeiträge an weitere Massnahmen der Raumplanung, bei denen rechtlich und faktisch Spielraum besteht, ob und in welcher Höhe (Beitragssatz) Staatsbeiträge gewährt werden können, sind in dritter Priorität zu behandeln. Die entsprechenden Gesuche werden gesammelt und nur noch einmal pro Jahr, gestützt auf eine Gesamtbeurteilung – d.h. in Kenntnis aller Beitragsgesuche und der verfügbaren Mittel – behandelt. Staatsbeiträge an solche Vorhaben werden nur zugesichert, falls und soweit genügend Mittel vorhanden sind. In jedem Fall setzt die Gewährung eines Staatsbeitrags voraus, dass nachweislich ein (gewisses) kantonales Interesse an der betreffenden Massnahme besteht, ein kommunales oder regionales Interesse genügt nicht. Gegebenenfalls wird der Beitragssatz auf das gesetzliche Minimum von 30 Prozent (Art. 140 Abs. 1 Bst. a BauG) gekürzt.

### **6.3 Ausblick**

In welcher Höhe Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung in den Jahren 2020 – 2023 zugesichert und (in der Regel nach Abschluss der Arbeiten) effektiv ausbezahlt werden, lässt sich naturgemäss nicht frankengenaу voraussagen, zumal Art, Anzahl und Umfang der Beitragsgesuche erfahrungsgemäss von verschiedenen nicht beeinflussbaren und unvorhersehbaren Faktoren abhängen. Aufgrund der Erfahrungswerte wird in den Jahren 2020 – 2023 mit Beitragsgesuchen (inkl. einer Reserve für Unwartetes) im bisherigen Umfang gerechnet. Dafür wird ein Rahmenkredit von CHF 7,6 Mio. beantragt.

## **7 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 wird die Raumentwicklung als ein Schwerpunkt positioniert. Im Ziel Nr. 1 bekräftigt der Regierungsrat seine Haltung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu fördern. Die Mittel für den vorliegenden Rahmenkredit sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2023 und im Voranschlag 2020 eingestellt.

## **8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Die Vorlage hat insofern Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen, als mit dem vorliegenden Rahmenkredit in den Jahren 2020 – 2023 neue einmalige Ausgaben von total CHF 7,6 Mio. bewilligt werden.

## **9 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Mit Staatsbeiträgen für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung werden wichtige strategische Planungen und raumplanerisch relevante Projekte von Gemeinden und ihren regionalen Zusammenarbeitsorganisationen, den Planungsregionen und Regionalkonferenzen unterstützt. An diesen Massnahmen besteht ein erhebliches kantonales Interesse, das gilt insbesondere für die RGSK, die Planungen zur Umsetzung von kantonalen ESP und SAZ, die kommunal oder überkommunal abgestimmten Energierichtplanungen oder die regionalen ADT-Richtplanungen. Mit den Staatsbeiträgen an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und den jährlichen Beiträgen an die Geschäftsstellen der Planungsregionen können die Gemeinden im entsprechenden Umfang entlastet werden. Die Planungsregionen und Regionalkonferenzen bewältigen zunehmend komplexere und zahlreichere Aufgaben in den Bereichen Raumplanung, Energieplanung, Kulturförderung und Regionalpolitik, was einerseits mit Synergiegewinnen, aber auch mit erhöhtem Verwaltungs- und Koordinationsaufwand verbunden ist. Mit den jährlichen Beiträgen an die Geschäftsstellen der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen leistet der Kanton einen Beitrag, dass die regionale Koordination von Planungen und Massnahmen im Interesse der Raumplanung weiterhin gewährleistet werden kann.

## **10 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Die Planungen und Projekte von kantonalen Interesse, die mit dem vorliegenden Rahmenkredit unterstützt werden sollen, versprechen Wirkungen in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung: Die RGSK als wichtige Planungsinstrumente der Regionalkonferenzen und der Planungsregionen fokussieren auf eine ganzheitliche und nachhaltige Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Mit einer aus übergeordneter Sicht koordinierten Entwicklung sollen insbesondere der haushälterische Umgang mit der begrenzt verfügbaren Ressource „Boden“ und eine zeitgemässe und sozial verträgliche Siedlungsentwicklung sichergestellt werden. Die kantonale Synthese der RGSK bildet zudem eine wesentliche Grundlage für die kantonalen Infrastruktur- und Verkehrsplanungen respektive für die entsprechenden Investitionsbeschlüsse, womit sichergestellt wird, dass die Investitionen kostensparend und am richtigen Ort eingesetzt werden. Andere kommunale und regionale Planungen, namentlich die gestützt auf die Energiegesetzgebung erarbeiteten kommunalen Energierichtpläne oder die im Rahmen des NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung) erarbeiteten Landschaftsprojekte betreffen hauptsächlich die Dimension „Umwelt“, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft werden dabei aber immer auch mitberücksichtigt. Schliesslich werden mit der planerischen Umsetzung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), der Lancierung des Programms ESP Wohnen mit seiner wichtigen Funktion in der Dimension Gesellschaft sowie den regionalen ADT-Planungen auch für die Wirtschaft wichtige Grundlagen erarbeitet. Mit der Unterstützung dieser Planungen und Projekte leistet der Kanton einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung (AP V+S) als Teil der RGSK werden namhafte Bundesbeiträge für wichtige Infrastrukturvorhaben ausgelöst, was positive Effekte auf die bauliche Entwicklung und die Wirtschaft hat. Für die Wirtschaft beson-

ders bedeutungsvoll ist zudem die Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB), zumal die damit erhobenen Informationen über bestehende Arbeitszonenreserven der Wirtschaft bzw. den Unternehmen wertvolle Erkenntnisse über Weiterentwicklungs- und Neuansiedlungspotenziale liefern.

Die vom Kanton gewährten Staatsbeiträge leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag, damit solche für die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt zentralen Planungen und Projekte der Gemeinden und Regionen zeitgerecht und in der gebotenen Qualität erstellt und periodisch aktualisiert werden.

## **11            Auswirkungen einer Ablehnung**

Wird der beantragte Rahmenkredit abgelehnt oder gekürzt, könnten im entsprechenden Umfang keine oder weniger Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung gewährt werden, was nicht nur für die kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften, sondern für den Kanton selber einschneidende Folgen hätte. Wenn raumplanerische Vorhaben nicht oder nur noch mit deutlich tieferen Staatsbeiträgen unterstützt werden können, müssen entweder die Gemeinden die Finanzierung allein sicherstellen oder die betreffenden Planungen und Projekte werden gar nicht mehr, schlechter oder zeitlich verzögert realisiert, was letztlich der gesamtkantonalen Entwicklung und der qualitätvollen Raumplanung insgesamt schaden würde. Die revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung hat die Anforderungen an die Raumplanung und damit an kantonale, regionale und kommunale Planungen deutlich erhöht. Wenn diese höheren gesetzlichen Anforderungen nicht zu Entwicklungsbremsen führen sollen, müssen sich Planungen daran messen können und gegebenenfalls verbessert werden. Wenn aus gesamtkantonaler Sicht wichtige Planungen und Projekte der Raumplanung nicht mehr angemessen und gezielt mit Staatsbeiträgen unterstützt werden können, kann das dazu führen, dass die bauliche und damit wirtschaftliche Entwicklung gebremst oder gar blockiert wird.

## **12            Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung im Umfang von CHF 7'600'000.– zuzustimmen.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.